

Kinder zwischen den Welten

Erfahrungen einer
Familienrichterin und einer
Mediatorin mit internationalen
Kindesentführungen

von **Martina Erb-Klünemann**
und **Sybille Kiesewetter**



Foto: Carsten Schütz

Einleitung

Eine Mutter oder ein Vater entführt das eigene Kind – immer häufiger geschieht es in Deutschland und vielen anderen Ländern, dass Mütter oder Väter aus scheiternden bi-nationalen Ehen und Partnerschaften bei einem Umzug in ein anderes Land ihr Kind gegen den Willen des anderen Elternteils mitnehmen. Weltweit handelt es sich dabei in den meisten Fällen um Mütter, die nach einer Trennung unter eigenmächtiger Mitnahme des Kindes zumeist in das eigene Heimatland zurückkehren.

Dies geschah im Frühling 2011 auch dem vierjährigen Kind Daniel (Namen und Orte wurden geändert). Seine Eltern, Sandra aus Deutschland und Jeff aus England, haben sich bei einem gemeinsamen Erasmus-Aufenthalt in Spanien kennengelernt. Nach einigen Jahren Fernbeziehung, damit jeder der beiden sein Studium im Heimatland beenden konnte, sind sie in London zusammengezogen. Sandra wollte zunächst an einer Doktorarbeit in Psychologie arbeiten und Jeff bekam als Betriebswirt einen gut bezahlten Job in einer großen Bank. Bereits kurze Zeit später wurde Sandra ungeplant schwanger. Sie entschieden sich jedoch dafür, das Kind zu bekommen. Sandra wollte die Arbeit an der Dissertation und die Kinderbetreuung so kombinieren, dass sie Jeff diesbezüglich den Rücken freihalten konnte, der

als Berufseinsteiger sehr viel und lange arbeiten musste. Daniel ist ein sehr lebhafter und fröhlicher Junge. Die ersten zwei Jahre nach der Geburt lief die Beziehung der beiden sehr gut. Nach und nach fühlte sich Sandra jedoch wenig wertgeschätzt für die Kinderbetreuung, auch kam sie mit ihrer Arbeit nicht voran und hatte nur sehr wenige soziale Kontakte. Jeff kam oft erst sehr spät nach Hause, er traf sich zunehmend mit Freunden oder Kollegen nach der Arbeit. Trotz einiger Gespräche, die sie in den nächsten Monaten miteinander führten, verbesserte sich aus Sandras Sicht nichts in der Beziehung. Sie wurde immer unzufriedener und begann über eine Trennung nachzudenken. Um etwas Abstand zu gewinnen, sich in der Kinderbetreuung durch ihre Eltern unterstützen zu lassen und mit der Doktorarbeit voranzukommen, ging sie mit Jeffs Einverständnis im Januar 2011 für 2 Monate zusammen mit Daniel nach Frankfurt. Während ihres Aufenthaltes dort traf sie einen alten Schulfreund wieder, in den sie sich verliebte. Auch ihre Eltern, die froh darüber waren, nun täglich den kleinen Enkel um sich zu haben, rieten ihr dazu, in Frankfurt zu bleiben und Jeff so oft wie möglich den Kleinen sehen zu lassen. Jeff, der wiederum auch eine neue Beziehung eingegangen war, war außer sich vor Angst und Wut, als er im April 2011 von Sandras Plänen hörte, nicht zurückzukehren. Er wollte doch weiter am Leben seines Sohnes teilhaben.

Fälle wie dieser kommen nicht selten vor. Schätzungen gehen davon aus, dass weltweit mehr als 100.000 Kinder jährlich durch den einen Elternteil ohne Einwilligung des anderen Elternteils über eine Landesgrenze gebracht werden. Diese wachsende Zahl internationaler Kindesentführungen, mit denen sich Gerichte, Jugendämter, Polizei, diplomatische bzw. konsularische Vertretungen und andere Organisationen befassen müssen, zeigt, dass Globalisierung und internationale Migration nicht nur ökonomische und politische Folgen haben. Sie führen auch zur Internationalisierung privater Beziehungen und Lebensverhältnisse. Die seit Jahren zunehmende Zahl bi-nationaler Partnerschaften und Ehen ist ein Ausdruck dieser Entwicklung und sicherlich oft eine große Bereicherung für die Paare und deren Kinder. Geraten solche Beziehungen jedoch in Krisen oder scheitern sie, sind die Beteiligten – insbesondere wenn es sich um Familien mit einem oder mehreren Kindern handelt – mit spezifischen Herausforderungen und Konfliktlagen konfrontiert, bei denen Eltern und Kinder in für sie kaum lösbare und als ausweglos erlebte Situationen geraten können. Dem Entführer mangelt es dabei häufig an Unrechtsbewusstsein. Dieser Elternteil wähnt sich oft im Recht, meint teilweise sogar, das Kind und sich aus einer desolaten familiären Situation gerettet zu haben. Dies steht im krassen Widerspruch zu der Gesetzeslage.

Wie ging es nun weiter mit Daniel? Nachdem der Vater von Sandras Plänen erfahren hatte und seine ersten Versuche, die Mutter dazu zu bewegen, das Kind zurückzubringen, gescheitert waren, wandte er sich in England an einen Rechtsanwalt. Dieser half ihm, Kontakt zu der „International Child Abduction and Contact Unit“ aufzubauen. Diese unterstützte den zurückgelassenen Elternteil als Zentrale Behörde nach dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25. Oktober 1980 (HKÜ). Es nahm Kontakt zum Bundesamt für Justiz (BfJ) als deutscher Zentraler Behörde auf, das im Mai 2011 das Rückführungsverfahren des Vaters Jeff in Deutschland einleitete.

Das BfJ ist jährlich mit über 600 solcher Kindesentführungsfälle befasst.

Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ)

Die rechtlichen Folgen einer Kindesentführung, also eines widerrechtlichen grenzüberschreitenden Verbringens oder Zurückhaltens eines Kindes unter Verletzung des (Mit-)Sorgerechtes eines anderen, regelt das HKÜ. Der Fokus des Verfahrens liegt auf der Rückführung des Kindes an seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort. Das Verfahren selbst bietet nur wenige Handlungsalternativen; es stellt gerade kein Sorgerechtsverfahren dar. Es geht vom Grundsatz her darum, dafür zu sorgen, dass das Kind wieder an den Ort seines bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts (Heimatstaat) zurückgelangt, damit die dortigen Gerichte Fragen des Sorge- und Umgangsrechtes entscheiden können. Nur dann, wenn die engen Ausnahmenvorschriften der Artikel 12, 13, 20 HKÜ vom Entführer bewiesen werden, ist der Rückführungsantrag zurückzuweisen. Die existenziellen, die Familie bedrückenden Fragen etwa des Lebensmittelpunkts der Familie, des Sorgerechts und ganz allgemein die Frage des „Wie“ der Ausübung der gemeinsamen Elternschaft über Landesgrenzen hinweg bleiben jedoch vorerst offen. Hierüber entscheiden allein – und dies in der Regel im Anschluss an die Rückführung – die Gerichte des Heimatstaats.

HKÜ-Richter

Ausschließlich zuständig für den Rückführungsantrag ist in Deutschland nach dem Gesetz zum internationalen Familienrecht (IntFamRVG) erstinstanzlich das Amtsgericht am Sitz desjenigen Oberlandesgerichtes, in dessen Bezirk sich das Kind oder die Kinder aufhalten. Hier arbeiten Familienrichter, die auf die Behandlung internationaler Familienrechtsstreitigkeiten spezialisiert sind. Sie werden oft kurz als „HKÜ-Richter“ bezeichnet. Neben Kindesentführungsfällen sind diese auch für andere internationale Kindschaftsverfahren zuständig, bei denen sie die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (Brüssel IIa-VO), das Übereinkommen über die Zuständigkeit und das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (KSÜ) sowie das Europäische Sorgerechtsübereinkommen (ESÜ) anzuwenden haben.

Schon diese Aufzählung der anzuwendenden Rechtsvorschriften zeigt, dass es hier besonderer Sachkunde bedarf. Dies schreckt in diesem Bereich nicht arbeitende Richter oft zunächst ab. Die meisten Präsidien dieser Amtsgerichte haben, und dies aus gutem Grund, die Zuständigkeit innerhalb des Amtsgerichts weiter – meistens auf zwei Richter – konzentriert. Diese können sich so gegenseitig beraten und vertreten, haben andererseits genug Fälle zu entscheiden, um Erkenntnisse und Erfahrungen zu sammeln. Die meisten HKÜ-Richter nutzen auch gerne die zweimal jährlich stattfindenden Fortbildungsveranstaltungen des Bundesamts für Justiz, um sich über neueste Entwicklungen zu informieren und Erfahrungen auszutauschen. Das Hauptbetätigungsfeld dieser HKÜ-Richter liegt in der Entscheidung über Rückführungsanträge nach einer Kindesentführung. So hat die Erstautorin bislang über 50 Rückführungsverfahren verhandelt.

In dem Fall von Daniel bestimmte die Erstautorin als HKÜ-Richterin direkt mit Eingang des Antrages einen Termin zur mündlichen Verhandlung vier Wochen später.

In diesen Verfahren muss der HKÜ-Richter besonders gut überlegt und

strukturiert vorgehen, aber auch sehr zügig handeln. Denn in diesen Rückführungsverfahren gilt das Gebot maximaler Verfahrensbeschleunigung (Art. 11 HKÜ, § 38 IntFamRVG), das einen besonderen Zeitdruck bedeutet. Das Verfahren soll in jeder Gerichtsstanz nach sechs Wochen beendet sein.

In dem recht formalen Verfahren gibt es verschiedene Komponenten, die dazu führen, dass der HKÜ-Richter eine sehr verantwortungsvolle Rolle ausübt. Er muss sich darüber im Klaren sein, dass die Parteien im Rahmen der mündlichen Verhandlung zumeist das erste Mal seit der Entführung wieder persönlich aufeinander treffen. Der zurückgelassene Elternteil hat Angst, sein Kind endgültig zu verlieren. Er erscheint in der Regel persönlich in der für ihn so wichtigen Verhandlung über seinen Rückführungsantrag. In vielen Fällen befindet er sich dabei zum ersten Mal in Deutschland und hat sich in einer für ihn ausländischen Gerichtsbarkeit, die er sich nicht ausgesucht hat, zurechtzufinden. Hier ist es Aufgabe des HKÜ-Richters, insbesondere durch die Zurverfügungstellung guter Dolmetscher und durch erläuternde Ausführungen Vertrauen zu erwecken. Der entführende Elternteil fühlt sich meist im Recht. Ihm müssen in der Regel das Unrecht seines Tuns und die daraus resultierenden Konsequenzen aufgezeigt werden. Die Kindesanhörung, die in dieser schwierigen Situation besonderer Sensibilität bedarf, stellt eine wesentliche Erkenntnisquelle dar. In einer solchen Anhörung ist es allerdings häufig nicht möglich, dem Kind zu vermitteln, dass der Richter nur eine sehr eingeschränkte Prüfung der für das Kind wichtigen Lebensbedingungen (Kindeswohl) vornehmen kann. Insgesamt muss für die mündliche Verhandlung viel Zeit eingeplant werden, sicherlich ein halber Arbeitstag.

Auch im Fall von Daniel war der Kindesvater Jeff schnell davon zu überzeugen, zur mündlichen Verhandlung in Deutschland persönlich zu erscheinen.

In dieser Verhandlung geht es darum, Erkenntnisse zu sammeln, um die rechtliche Situation einschätzen zu können. Das Verfahren ist möglichst knapp und einfach gestaltet. Auf zusätzliche Erkenntnisquellen wie Zeugenverneh-

mung, Einholung eines Sachverständigengutachtens sowie differenzierte Maßnahmen der Verfahrensgestaltung wird aus Zeitgründen regelmäßig verzichtet. Eine weitere Verhandlung gibt es in der Regel nicht.

Information über Mediation

Bereits mit der Antragszustellung und Terminsanberaumung wies die Erstautorin die Eltern Jeff und Sandra auf die Möglichkeit hin, parallel zum Gerichtsverfahren mit Hilfe einer Mediation zu versuchen, eine einvernehmliche Lösung ihres Konfliktes zu erarbeiten. Immer mehr HKÜ-Richter informieren über diese freiwillige Möglichkeit der Mediation. Hierfür hat eine Arbeitsgruppe standardisierte Hinweisschreiben entwickelt, die demnächst auf der Homepage des BfJ eingestellt werden (und bis dahin bei den Autorinnen angefragt werden können). Hintergrund sind die Erfahrungen der HKÜ-Richter, dass die Eltern mit Hilfe einer eigenverantwortlichen gemeinsamen Entscheidung die individuellen Konflikte der Parteien nachhaltig lösen können und dass die Mediation oft den Weg dazu bereitet. Besonders herausfordernd ist in diesen Fällen die erforderliche Motivierungsarbeit. Im Gegensatz zu „normalen“ nationalen Familienmediationen, bei denen die Mediatoren in der Regel von zwei zur Mediation motivierten Parteien um einen Termin gebeten werden, ist dies in den Kindesentführungsfällen ganz anders: viele der Eltern haben noch nie von Mediation gehört und erhalten erstmals durch die Zentrale Behörde und dann nochmals durch das Gericht einen Hinweis darauf, dass sie den Konflikt auch eigenständig, umfassend und ohne Richter beilegen können, indem sie sich durch hierauf spezialisierte, professionelle Mediatoren unterstützen lassen. Gerade die hohe Autorität, die Richter innehaben, und auch der Druck des Gerichtsverfahrens helfen dabei, die Eltern zumindest neugierig zu machen und sich zu informieren.

Vorteile eigenverantwortlicher Entscheidungen

Es hängt mit den Besonderheiten des Rückführungsverfahrens zusammen, dass die Mediation hier gegenüber

dem Gerichtsverfahren klare Vorteile hat. Es handelt sich bei dem gerichtlichen Rückführungsverfahren um ein beschleunigtes Verfahren, das inhaltlich auf die Frage begrenzt ist, ob das Kind in das Heimatland zurückzuführen ist oder nicht. Es gibt keine weiteren Entscheidungsalternativen für den Richter. Die wahren Bedürfnisse der Beteiligten liegen aber oft woanders. Fast immer will der zurückgelassene Elternteil einen gesicherten und regelmäßigen Kontakt mit seinem Kind wieder erhalten. Oft will der zurückgelassene Elternteil aber neben einer Rückkehr des Kindes auch erreichen, dass der (ehemalige) Partner/ die (ehemalige) Partnerin ebenfalls zurückkehrt.

So war im Fall von Daniel die Kindesmutter bislang die Hauptbezugsperson des Kindes. Jeff hat beruflich bedingt Daniel nur am Wochenende mitbetreut. Dennoch hat er eine sehr enge Bindung zu Daniel aufgebaut und kann sich unter keinen Umständen vorstellen, dass Daniel in Deutschland fern von ihm auf-

wächst. Außerdem ist Jeff enttäuscht und wütend, dass Sandra eigenmächtig Tatsachen schafft und Daniel bereits für den Kindergarten vorgemerkt hat. Er hat Angst, Daniel ganz zu verlieren und sieht sich in dieser Befürchtung durch die neue Beziehung von Sandra in Frankfurt auch bestätigt. Jeff ist außerdem traurig über das Scheitern ihrer Beziehung. Trotz der Trennung, mit der er einverstanden ist, möchte er unbedingt, dass Sandra mit Daniel weiter in London lebt und sie sich die Kinderbetreuung teilen. Sandra hingegen meint, dass sie als hauptsächlich betreuende Mutter berechtigt ist, nach Deutschland zurückzugehen und dort ihre Doktorarbeit mit Unterstützung ihrer Eltern bei der Kinderbetreuung abzuschließen und eine neue Beziehung mit ihrem alten Schulfreund zu wagen. Sie versteht Jeffs Enttäuschung, sieht sich aber im Recht, hat doch auch Jeff bereits eine neue Freundin und sich bisher ja auch hauptsächlich um sein berufliches Fortkommen gekümmert. In London wäre es für sie außerdem sehr schwer geworden, beruflich Fuß zu fas-

Vertiefende Literatur

dazu unter www.mikk-ev.de/deutsch/literaturhinweise/ oder hier eine Auswahl:

- Carl, E. und Erb-Klünemann, M. 2011 „Bi-nationale Mediation bei grenzüberschreitenden Kindschaftskonflikten – ein Bericht aus Deutschland.“ ZKM 12 (3), 116–119.
- Carl, E. und Erb-Klünemann, M. 2009 „Die Einbeziehung von Mediation in das gerichtliche Verfahren.“ In: C.C. Paul und S. Kiesewetter (Hrsg.): Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten. München: Beck-Verlag, 53–70.
- Carl, E. 2003 „Mediation in internationalen Kindschaftskonflikten – Schwierigkeiten und Perspektiven länderübergreifender Sorge- und Umgangsrechtsverfahren – Projekt einer binationalen professionellen Mediation.“ Betrifft JUSTIZ 75/2003, 130–132.
- Carl, E. 2001 „Möglichkeiten der Verringerung von Konflikten in HKÜ-Verfahren.“ FPR 7 (3), 211–215.
- Kiesewetter, S. 2011 „Mediation als Chance: Professionelle Dritte im Umfeld von internationalen Kindesentführungen“, Perspektive Mediation 8(3), 26–31.
- Kiesewetter, S. 2009 „Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten – MiKK e.V.“ ZKJ, 96, 216–217 – abrufbar unter: <http://www.mikk-ev.de/wp-content/uploads/zkj-5-2009.pdf> [Zugriff 4.8.2011].
- Kiesewetter, S. und Paul, C.C. 2009 „Mediationen bei internationalen Kindschaftskonflikten: Handwerkszeug und Besonderheiten.“ In: C.C. Paul und S. Kiesewetter (Hrsg.): Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten. München: Beck-Verlag, 33–51.
- Paul, C.C. und Kiesewetter, S. (Herausgeber) 2011 „Cross-Border Family Mediation“. Frankfurt am Main: Wolfgang Metzner Verlag.
- Paul, C.C. und Walker, J. 2008 „Den Kuchen vergrößern – Von der Kindesentführung zur Verteilung des ehelichen Vermögens.“ ZKM 9, 185–189.
- Paul, C.C. und Roberts, M. 2005 „Einzelsitzungen in der Familien-Mediation. Aus der Praxis familienrechtlicher Mediation in Großbritannien.“ ZKM, 6, 22–26.
- Nehls, K. 2009 „Rechtliche Grundlagen bei internationalen Kindesentführungen sowie bei internationalen Sorge- und Umgangsverfahren.“ In: C.C. Paul und S. Kiesewetter (Hrsg.): Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten. München: Beck-Verlag, 13–32.
- Simon, I. und Aichner, E. 2011 „Über Grenzen, die uns trennen – Erfahrungsbericht aus einer deutsch-tschechischen Familienmediation.“ ZKM 12, 24–26.



MiKK e.V. - Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten

sen. Sie möchte jedoch schon, dass Jeff Teil von Daniels Leben bleibt, er ihn so oft wie möglich sehen kann.

Beide Kindeseltern waren, nachdem sie die schriftlichen Hinweisschreiben auf Mediation mit dem jeweiligen Anwalt besprochen hatten und die Erstautorin mit beiden Anwälten insoweit noch einmal unterstützend telefoniert hatte, innerhalb von zwei Wochen bereit, eine Mediation durchzuführen. Wichtig war insoweit auch, dass die Anwälte die Mediation ebenso unterstützten wie auch der vom Gericht eingesetzte Verfahrensbeistand. Da Jeff zur mündlichen Verhandlung persönlich erscheinen wollte, sollte die Mediation an dem Wochenende vor der mündlichen Verhandlung in Frankfurt stattfinden. Die Anwälte baten die Richterinnen darum, den ersten Kontakt zu den Mediatoren herzustellen.

Mediation ist in diesen Fällen besonders geeignet, den Konflikt zu entschärfen, und bietet Raum für alle die Familie betreffenden Fragen. Auch Wünsche der Eltern und das Wohl des Kindes finden hier stärkere Berücksichtigung als im gerichtlichen Rückführungsverfahren mit seinem engen Regelungsinhalt. Zwar besteht auch im gerichtlichen Rückführungsverfahren die Möglichkeit, auf dem Weg des gerichtlich gebilligten Vergleiches eine für Kinder und Eltern zuträgliche und befriedende Regelung zu erarbeiten. Nach den Erfahrungen vieler HKÜ-Richter erhöht die Mediation diese Chance aber erheblich. So raten immer mehr HKÜ-Richter zu einer parallel durchzuführenden Mediation, um in solchen menschlich und rechtlich hochkomplexen Fällen mit allen Beteiligten faire und akzeptable Lösungen zu entwickeln.

Vorbereitung der Mediation durch MiKK

Der gemeinnützige Verein Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten

e.V. („MiKK“) ist seit 2002 auf solche Fälle spezialisiert. Der Verein berät Eltern und alle beteiligten Professionellen kostenfrei und ist auf die Vermittlung und Anbahnung einer internationalen Co-Mediation spezialisiert. Dabei kann MiKK inzwischen auf ein weltweites Netzwerk von besonders geschulten internationalen Familienmediatoren zurückgreifen, die in 17 verschiedenen Sprachen mediierten. Die Zusammenstellung eines internationalen Co-Mediatorenteams erfolgt stets so, dass die zwei Mediatoren beide Sprachen, Nationalitäten und Geschlechter der Eltern widerspiegeln. Auf Grund der hoch eskalierten Konfliktodynamik dieser Fälle ist es außerdem erforderlich, dass jeweils ein/eine Mediator/in einen juristischen, der/die andere einen psycho-sozialen Berufshintergrund hat. Mit seiner Arbeit ist der Verein MiKK dabei weltweit Vorreiter. Nur in wenigen anderen Ländern finden sich vergleichbare Einrichtungen.

Das Mediationsverfahren

Nachdem die HKÜ-Richterinnen von der Bereitschaft der Eltern zur Mediation und Weitergabe ihrer Kontaktdaten erfahren hat, gab sie diese Informationen an MiKK weiter und bat um rasche Fortführung, da die mündliche Verhandlung bereits 11 Tage später stattfinden sollte. Ein Austausch in der Sache fand nicht statt. Die Zweitautorin informierte dann als Mitarbeiterin bei MiKK die Eltern und Rechtsanwältinnen über Mediation und ließ sich detailliert den Fall schildern, um die Eignung zu prüfen und die verschiedenen Optionen mit den Eltern zu besprechen. Nachdem beide Eltern sich auf der Website www.mikk-ev.de auf Deutsch und Englisch vorab informiert hatten und gemeinsam an einer Lösung arbeiten wollten, sprach MiKK zwei der spezialisierten Mediatoren an: eine deutsche Mediatorin aus München mit juristischem Hintergrund und einen englischen Medi-

ator, der als Sozialarbeiter in Hamburg tätig ist. Die Rechtsanwältinnen wurden darum gebeten, während der Mediationstermine und auch am Abend für ihre Mandanten telefonisch ansprechbar zu sein. MiKK fand in Frankfurt einen für die Mediation geeigneten Raum.

Die Mediatoren waren sofort bereit, kurzfristig von Freitag bis Sonntag Mediationstermine anzubieten. (Wir danken Anke Löbel als Mediatorin in diesem Fall herzlich für die nun folgende Beschreibung der Mediation.)

Da Jeff kein Deutsch sprach, Sandra jedoch sehr gut Englisch, einigten sie sich auf Englisch als gemeinsame Sprache, wobei Sandra jederzeit die Möglichkeit hatte, in ihre Muttersprache zu wechseln, was die Mediatoren dann übersetzen würden. Nach Klärung der Formalien schildern beide Eltern die persönliche und berufliche Situation aus ihrer jeweiligen Sicht. Jeff litt sehr unter der Trennung von Daniel. Sandra war insbesondere hinsichtlich ihrer finanziellen Situation skeptisch. Beide hatten sich anwaltlich beraten lassen und gingen davon aus, dass das Familiengericht voraussichtlich eine Rückführung von Daniel nach Großbritannien anordnen würde.

Nach der Themensammlung (Aufenthaltsort von Daniel, Kontakt zu beiden Eltern, finanzielle Versorgung des Kindes, sorgerechtl. Fragen, Notfallversorgung von Daniel, Urlaube mit dem Kind, Staatsbürgerschaften von Daniel) wurde schnell deutlich, dass die Eltern bis auf den Aufenthalt von Daniel sehr ähnliche Vorstellungen hatten und sich beide einen engen Kontakt zum jeweils anderen Elternteil für Daniel wünschten. Die Bedürfnisse und Interessen der Eltern wurden ausführlich erörtert. Die Mediatoren lenkten den Blick beider Eltern immer wieder auf die gemeinsame Elternschaft, die damit verbundene Verantwortung und die Interessen und Bedürfnisse ihres Sohnes Daniel. Eine entscheidende Veränderung im Verständnis für den jeweils anderen Elternteil trat mit Sandras Entschuldigung ein. Sandra hatte sich bei Jeff bereits mehrfach dafür entschuldigt, dass sie mit Daniel gegen den Willen von Jeff in Frankfurt geblieben ist, aber nie in einer Form, die Jeff hätte annehmen können. Mit Hilfe der Mediatoren wurde

diese Entschuldigung für Jeff nun hörbar und verständlich gemacht.

Nach einigen Stunden intensiver Mediation war klar, dass Sandra nicht nach London zurückgehen würde. Sie erklärte sich schließlich damit einverstanden, Daniel mit Jeff zurück nach London reisen zu lassen. Daniels Aufenthaltsort für die nächsten zwei Jahre sollte London sein. Außerdem einigten sie sich auf die Zahlung von Kindesunterhalt durch Sandra und ihr gemeinsames Bemühen um die deutsche und britische Staatsangehörigkeit für Daniel. Jeff und Sandra trafen ferner Regelungen hinsichtlich Daniels Urlaub in Deutschland, der damit verbundenen Kosten und einer Notfallbetreuung, falls ein Elternteil nicht in der Lage sein sollte, für Daniel zu sorgen. In zwei Jahren soll die Vereinbarung überprüft und eine Regelung für die nächsten Jahre getroffen werden.

Die nach vorheriger Rücksprache mit den Anwälten geschlossene Mediationsvereinbarung übersandten die Mediatoren dann den Rechtsanwälten der Eltern per E-Mail als Grundlage für die mündliche Verhandlung am darauffolgenden Montag. Die eingeplante Zeit am Samstag und Sonntag für die Fortsetzung der Mediation war nicht mehr erforderlich.

Die Mediatoren boten den Eltern an, bei Bedarf die Mediation fortzusetzen; dies kann insbesondere dann erforderlich werden, wenn die getroffene Vereinbarung in zwei Jahren überprüft wird.

Die Auswirkungen auf das Gerichtsverfahren

Am darauf folgenden Montag fand die mündliche Verhandlung vor dem Familiengericht statt. Die Eltern nutzten bereits die gemeinsame Wartezeit auf dem Gerichtsflur, um sich über weitere Details zu einigen. Zufrieden und auch stolz gaben sie ihre Einigung bekannt. Beide machten auf die Richterin von Anfang an einen sehr entspannten Eindruck. Anstelle der sonst zunächst zu erfolgenden Sachermittlungen, die langwierig, schwierig und oft belastend sind, wurden sogleich Vergleichsverhandlungen geführt. Auf der Basis der mediierten Vereinbarung schlossen die Kindeseltern eine Elternvereinbarung, die familiengerichtlich gebilligt wurde.

Das HKÜ-Verfahren wurde für erledigt erklärt. Im Rahmen der Verhandlung war sehr deutlich, dass diese Eltern mit Hilfe der Mediation wieder gelernt hatten, den Blick auf das Kind zu richten und nach gemeinsamen Lösungen zu suchen. Der Richterin und den Rechtsanwälten kam noch die Aufgabe zu, dafür zu sorgen, dass die Elternvereinbarung über eine „mirror order“ („spiegelbildliche Entscheidung im Herkunftsstaat“) in beiden Staaten Geltung entfaltet.

Statement von Sandra nach der Mediation: *„Dank der schnellen und guten Unterstützung von MiKK war es überhaupt möglich, dass in der Kürze der Zeit die Mediation zustande kommen konnte. Die Mediatoren waren sehr hilfreich, weil sie negative Gefühle und Angriffe herausgefiltert haben und wir uns so auf das Wohl unseres Kindes konzentrieren konnten. Die Mediation hat uns geholfen, eine Vereinbarung zu finden, die wir im HKÜ-Verfahren sonst wohl nicht erreicht hätten.“*

Abschluss

Die Arbeit in diesem hochkomplexen Bereich lebt vom regen und spannenden Austausch zwischen allen beteiligten Professionen und davon, dass neue Wege entwickelt und tatsächlich beschritten werden können. Durch die Spezialisierung verlieren die komplizierten Gesetzesvorschriften ihren Schrecken und die wachsenden Erfahrungen führen dazu, dass den Eltern besser geholfen werden kann. Durch den zumeist persönlichen Kontakt mit Menschen aus den verschiedensten Ländern erweitert sich der eigene Horizont der Professionellen. Auch die Fähigkeit, sich auf fremde Kulturkreise einzustellen, wächst mit dieser Aufgabe. So wird beispielsweise eine Vereinbarung mit Eltern aus dem islamischen Kulturkreis kaum möglich sein, wenn man nicht dafür Sorge trägt, dass jeder Beteiligter auf Augenhöhe bleibt, das Ehrgefühl nicht angetastet wird und die unterschiedlichen kulturellen Vorstellungen der jeweiligen Herkunftsfamilie und -gemeinschaft berücksichtigt werden. So bezieht MiKK gerade bei Kindesentführungen aus oder in Nicht-HKÜ-Staaten Kolleginnen und Kollegen mit entsprechenden Sprachkenntnissen, aber auch mit

Kenntnissen über die Strukturen und das religiöse Umfeld der Familie in dem jeweiligen Land ein oder versucht es zumindest. Islamische Gelehrte, aber auch noch intensivere Gespräche im Vorfeld der Mediation mit dem entführenden Elternteil können hier entscheidend sein. Teilweise ist es auch angezeigt, den Bruder oder Vater des oder der Entführers/in zu involvieren.

Jeder Einzelfall fordert eine individuelle Lösung und damit Kreativität, was die Arbeit sehr spannend und vielschichtig macht. So üben die meisten in diesem schwierigen und spannenden Gebiet tätigen Professionellen ihre Tätigkeit mit großem Elan und viel Freude an der Arbeit aus. Größte Zufriedenheit tritt dann ein, wenn es den zusammenarbeitenden Professionellen gelingt, die Eltern bei einer einvernehmlichen Lösung zu unterstützen. Wer sich vorstellt, wie es Daniel geht, der nach dem vielen Hin und Her, nach dem Streit der Eltern nun eine klare Perspektive für die nächsten Jahre hat und der seine Eltern erlebt, die wieder miteinander reden und die sich wieder in die Augen schauen können, weil sie respektvoll und auf Augenhöhe ihre Probleme gelöst haben, der wird verstehen, dass dies auch für die beteiligten Professionellen sehr beglückend war.

Die Autorinnen:



Martina Erb-Klünemann ist Richterin am Amtsgericht Hamm, spezialisiert auf internationale Kindschaftskonflikte, deutsche Verbindungsrichterin im Europäischen Justiziellen Netz (EJN) und im Internationalen Haager Richternetzwerk (IHNJ).



Sybille Kiesewetter ist Diplom-Psychologin und Mediatorin, Geschäftsführerin MiKK e.V. (Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten). www.mikk-ev.de